



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 115 C 3033/14

verkündet am : 18.08.2014
Mikolajczak, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte H L - Handschumacher Limbeck,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 115, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.08.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Engelhardt

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.200,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.2.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 3.200,12 € festgesetzt.

Tatbestand

Mit der Klage verlangt der Kläger Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung und restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Die Parteien streiten nur über die Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens. Dem liegt im Einzelnen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 14.11.2013 wurde das Fahrzeug des Klägers durch eine Kollision mit einem vom Beklagten gefahrenen Fahrzeug beschädigt. Aufgrund eines Achsschadens war das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig und verkehrssicher.

Der Kläger ließ ein Sachverständigengutachten einholen und bezifferte danach den ihm entstandenen Schaden wie folgt:

Reparaturkosten, brutto	12.495,36 €
Nutzungsausfall vom 14.11. - 17.11.13 und vom 17.12.13 - 18.1.14, 36 Tage á 79,- €	2.844,00 €
Mietwagenkosten vom 18.11.13 - 12.12.13	1.529,15 €
<u>Mietwagenkosten vom 13.12.13 - 16.12.13</u>	<u>533,12 €</u>
insgesamt	17.401,63 €
 Rechtsanwaltsgebühren	 1.878,06 €

Am 17.1.2014 zahlte die hinter dem Beklagten stehende Haftpflichtversicherung u.a. die Reparaturkosten und insgesamt 13.577,13 €. Ferner wurden die Mietwagenkosten in Höhe von 1.529,15 € direkt ausgeglichen.

Der Zahlung ging folgender Sachverhalt voraus:

Am 18.11.13 vermittelte die Allianz dem Kläger ein Mietfahrzeug. Für die Zeit bis zum 12.12.13 beglich die Allianz die Kosten. Für die Zeit vom 13.12.13 - 16.12.13 wurden dem Kläger 533,12 € in Rechnung gestellt.

Am 2.12.2013 teilte der Klägervorteiler der Allianz mit, dass das Fahrzeug repariert sei und forderte zur Kostenübernahmeerklärung auf. Wörtlich schrieb er:

„Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Mandantschaft nicht in der Lage ist, die Reparaturkosten vorzulegen. Er verfügt nur über Barmittel zur Deckung des Lebensunterhaltes. Hier drohen hohe Mietwagenkosten für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung.“

Am 6.12.13 teilte die Allianz mit, dass der Schaden noch nicht gemeldet sei. Ferner baten sie zur Prüfung um Einreichung der Fotos.

Mit Schreiben vom 10.12.13 wurden die weiteren von der Allianz erbetenen Unterlagen übersandt und abermals um Zahlung bis 12.12.13 gebeten.

Am 16.12.13 bezog sich der Klägervorteiler auf ein am selben Tag geführtes Telefonat und teilte der Allianz mit, dass der Kläger „mit dem Fahrzeug und seiner Familie bis ins neue Jahr in den Urlaub fährt.“ Weiter führt er aus, „dass Ihnen diese hohen Mietwagenkosten bis ins neue Jahr drohen, wenn Sie nicht heute gegenüber der Werkstat die Kostenübernahme erklären.“

Die Allianz zahlte auf die oben aufgeführten Forderungen des Klägers wie folgt:

Reparaturkosten, brutto	12.495,36 €
Nutzungsausfall vom 14.11. - 16.11.13, 3 Tage á 59,- €	177,00 €
<u>Mietwagenkosten vom 18.11.13 - 12.12.13</u>	<u>1.529,15 €</u>
insgesamt	14.201,51 €
Differenz	3.200,12 €
sowie Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von	1.171,67 €
nach einem Gegenstandswert in Höhe von 19.384,52 €	
Differenz	706,39 €

Die Zahlung der Differenzbeträge verlangt der Kläger mit der Klage.

Er behauptet:

Im November 2013 sei der Schaden gegenüber der Allianz substantiiert beziffert und belegt worden. Die Allianz sei darauf hingewiesen worden, dass Riller & Schnauck das Kfz nicht herausgeben würde und er, der Kläger, zur Vorfinanzierung nicht in der Lage sei; dies ergebe sich aus dem

im Klageverfahren eingereichten Kontoauszug und der Rentenbescheinigung. Über weitere Konten und Mittel verfüge er nicht.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 3.906,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.2.2014 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten:

Eine zeitnahe Prüfung sei nicht möglich gewesen mangels hinreichender Darlegung des Unfall bedingten Schadens. Der Kläger habe gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Es werde bestritten, dass er keine Kreditmöglichkeit gehabt habe. Auch hätte er seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen können. Allein die Mitteilung, er sei zur Vorfinanzierung nicht in der Lage, sei nicht ausreichend. Auch sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Werkstatt das Fahrzeug nicht herausgebe. Im Übrigen habe er keinen Nutzungswillen gehabt. Auch sei ein Ersatzfahrzeug offensichtlich vorhanden gewesen. Der Tagessatz in Höhe von 79,- € sei überhöht. Von den Mietwagenkosten müsse er sich 15 % für ersparte Eigenaufwendungen abziehen lassen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen.

Der Kläger wurde gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird Bezug genommen auf Sitzungsniederschrift vom 11.8.14.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach für den dem Kläger aus dem Unfall vom 14.11.13 entstandenen Schaden ist zwischen den Parteien unstrittig. Aufgrund der Regulierungsvollmacht

der Haftpflichtversicherungen muss sich der Beklagte die Handlungen seiner Haftpflichtversicherung, der Allianz, zurechnen lassen.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten und der Nutzungsausfallentschädigung.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten ist zwischen den Parteien nur im Streit, ob der Kläger sich für ersparte Eigenaufwendungen einen Abzug für die Zeit vom 13.12. - 16.12.13 gefallen lassen muss. Hierfür sieht das erkennende Gericht im vorliegenden Fall keine Grundlage. Der Kläger hat für die gesamte Mietzeit, nämlich vom 17.11.13 - 16.12.13 auf Vermittlung der Allianz ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen. Es ist nicht vorgetragen worden, dass der Kläger einen Abzug hinnehmen muss, weil er ein gleichwertiges Fahrzeug wie sein verunfalltest zur Verfügung gestellt bekommen hat. Wie sich aus der Rechnung vom 4.2.14 ergibt, wurde der Kläger auch nur mit einem Teil der Mietkosten belastet, nämlich für den Zeitraum vom 13.12. - 16.12.13. Die Allianz hat die Kosten für den Zeitraum vom 17.11. - 12.12.13 ohne Berechnung eines Eigenanteils übernommen, so dass dies ebenfalls für die vier letzten Tage geltend muss. Anderenfalls hätte der Beklagte darlegen müssen, dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung gemäß § 249 BGB für die erforderliche Ausfallzeit seines Unfall bedingt nicht zu nutzenden Fahrzeugs. Erforderlich ist die Zeit, die für die Reparatur notwendig ist. Werkstatt bedingte Verzögerungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Schädigers. Ob der Geschädigte dazu verpflichtet ist, die Reparaturkosten vorzufinanzieren, ist umstritten. Jedenfalls hat er, sofern er dazu nicht in der Lage ist, die sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebende Pflicht, den Schädiger bzw. die Haftpflichtversicherung darauf hinzuweisen, um den Schaden gering zu halten (vgl. auch BGH NJW 2005, 1044; OLG Karlsruhe vom 8.8.11 - 1 U 54/11). Das ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Der Kläger hat spätestens mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 2.12.2013 die Allianz darauf hingewiesen, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten vorzufinanzieren. Dieses Schreiben genügt den Anforderungen eines ausreichenden Hinweises, denn die hinter dem Beklagten stehende Haftpflichtversicherung wurde auch auf die Entstehung eines höheren Schadens in Form von weiteren Mietwagenkosten bzw. eines längeren Nutzungsausfallschaden hingewiesen. Dem steht auch nicht das Urteil des KG vom 9.4.09 - 12 U 23/08 - entgegen. Dort lag der Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde, da der Geschädigte nämlich dem Versicherer mitteilte, dass er eine Kredit finanzierte Regelung anstrebe. Somit konnte die Versicherung davon ausgehen, dass lediglich Zinsen entstehen nicht aber eine horrende Nutzungsausfallentschädigung.

Zu diesem Zeitpunkt musste der Kläger auch noch keine weiteren Nachweise erbringen, dass er die Kosten nicht verauslagen könne. Bei einer so hohen Reparatursumme von immerhin 12.495,36 € ist es schon naheliegend, dass der Geschädigte diese Summe nicht verauslagen kann und genau das hat er auch mitgeteilt.

Darüber hinaus hat der Kläger im Termin am 11.8.14 dargelegt, dass er nur über dieses eine Konto und auch nur über Einkünfte in Höhe der Rentenzahlungen verfügt. Die entsprechenden Belege hat er eingereicht. Damit aber hat er seiner sekundären Beweislast genügt und es ist davon auszugehen, dass er nicht in der Lage war, die Reparaturkosten zu verauslagen.

Der Kläger musste auch nicht seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen. Dies könnte ihm nur dann zugemutet werden, wenn er von vornherein damit zu rechnen hat, dass er einen Teil des Schadens selbst tragen muss, denn die Versicherung dient in erster Linie dem Ersatz von Schäden, die auf zumindest teilweise eigenem Verschulden beruhen. Wenn die volle Haftung des Schädigers nicht in Frage steht, ist die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme für den Geschädigten nicht zu bejahen (vgl. auch OLG München vom 2.3.84 - 10 U 3850/83). Im vorliegenden Fall war aber die 100%ige Haftung nicht ernsthaft im Streit.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet einen Kredit aufzunehmen. Eine solche Pflicht kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich der Geschädigte ohne Schwierigkeiten einen solchen beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse belastet wird (vgl. auch BGH v. 16.11.05 - IV ZR 120/04). Für die Möglichkeit und die Zumutbarkeit ist in erster Linie der Schädiger darlegungs- und beweispflichtig. Er muss deshalb auch darlegen, dass der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, eine geeignete Kreditsicherung anzubieten. Der Beklagte hat aber lediglich bestritten, dass der Kläger dazu nicht in der Lage sei. Im Übrigen ist der Kläger ja auch erkennbar davon ausgegangen, dass die Allianz eine Kostenübernahmeerklärung abgeben wird. Dass dies nicht erfolgt - jedenfalls nicht zu 100 % - hat er frühestens in dem bestrittenen Telefongespräch vom 16.12.13 erfahren. Am 17.12.13 ist er aber in den Urlaub gefahren, so dass es schon an der ausreichenden Zeit für eine Kreditaufnahme fehlte.

Die pauschale Behauptung des Beklagten, es sei ein Ersatzfahrzeug vorhanden, reicht nicht. Eine Rückgriffsmöglichkeit auf ein Ersatzfahrzeug, z.B. eines Freundes beseitigt auch den grundsätzlichen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht. Nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB wird der Schädiger nicht durch eine freiwillige Leistung eines Dritten entlastet (vgl. auch BGH vom 5.2.13 - VI ZR 363/11, Rn 23 m.w.N.).

Auch die lange Dauer des Nutzungsausfalls steht dem Anspruch nicht entgegen (vgl. auch BGH v. 25.1.05 - VI ZR 112/04). Dafür ist auch hier der Schädiger allein verantwortlich. Er hätte es in der Hand gehabt, durch schnellere Zahlung der Reparaturkosten bzw. durch Abgabe einer Übernahmeerklärung die Herausgabe des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen. Die Zahlung erfolgte aber erst am 17.1.14.

Soweit sich der Beklagte darauf beruft, dass eine zeitnahe Prüfung nicht möglich gewesen sei, liegt dies ausschließlich in der Sphäre des Schädigers. Auch nach Vorliegen der vom Kläger nachgereichten Bilder ist noch eine lange Zeit vergangen bis die Allianz die Reparaturkosten gezahlt hat.

Daraus folgt für den hier zu beurteilenden Fall, dass der Kläger einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 2.844,- € hat, nämlich für die Zeit vom 14.11. - 17.11.13 und vom 17.12.13 - 18.1.14, wobei die Höhe im Rahmen des § 287 ZPO nach der Tabelle von Sander/Danner/Küpesbusch auf 79,- € täglich - das beschädigte Fahrzeug ist in die Gruppe J einzuordnen - geschätzt wird, abzüglich der geleisteten Zahlung in Höhe von 177,- €, somit in Höhe von 2.667,- €.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 257 BGB, 13,14, Nr. 2300 und 7002 VV RVG nach einem Gegenstandswert in Höhe von 19.384,52 €. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber dem Beklagten, da er sich das Tätigwerden gegenüber seiner Haftpflichtversicherung zurechnen lassen muss, so dass auch eine Anrechnung stattfinden muss. Anderenfalls könnte der Kläger die vorgerichtlich entstandenen Kosten auch nicht gegenüber dem Beklagten geltend machen und der Anspruch würde schon von daher scheitern.

Der Anspruch ist jedoch durch Erfüllung erloschen. Zu einem über den 1,3fachen Satz hinausgehenden Anspruch hat der Klägervertreter nicht ausreichend vorgetragen. Ein Rechtsanwalt kann nur dann die Erhöhung einer 1,3fachen Geschäftsgebühr verlangen, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2300 VV-RVG vorliegen, das heißt die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Dies ist eine nachprüfbare Ermessensentscheidung (s.a. BGH v. 11.7.12 - VIII ZR 323/11). Der Vortrag des Klägervertreters erfüllt lediglich den Tatbestand, der die übliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einer Verkehrsangelegenheit umfasst. Er hat die Haftpflichtversicherung lediglich mehrfach zur Zahlung aufgefordert und auf das Entstehen von sonst höheren Kosten hingewiesen. Dies ist eine übliche Tätigkeit eines Anwaltes in einem Verkehrsverfahren. Daher ist der Anspruch mit der Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.171,67 € erloschen.

Diese Forderung ist auch nicht dem Streitwert hinzuzurechnen. Die Gebührenforderung ist eine Nebenforderung, die nur unter den Voraussetzungen der sog. emanzipierten Nebenforderung Streitwert erhöhend zu berücksichtigen ist (BGH v. 26.3.13 - VI ZB 53/12).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **inzulegen**.

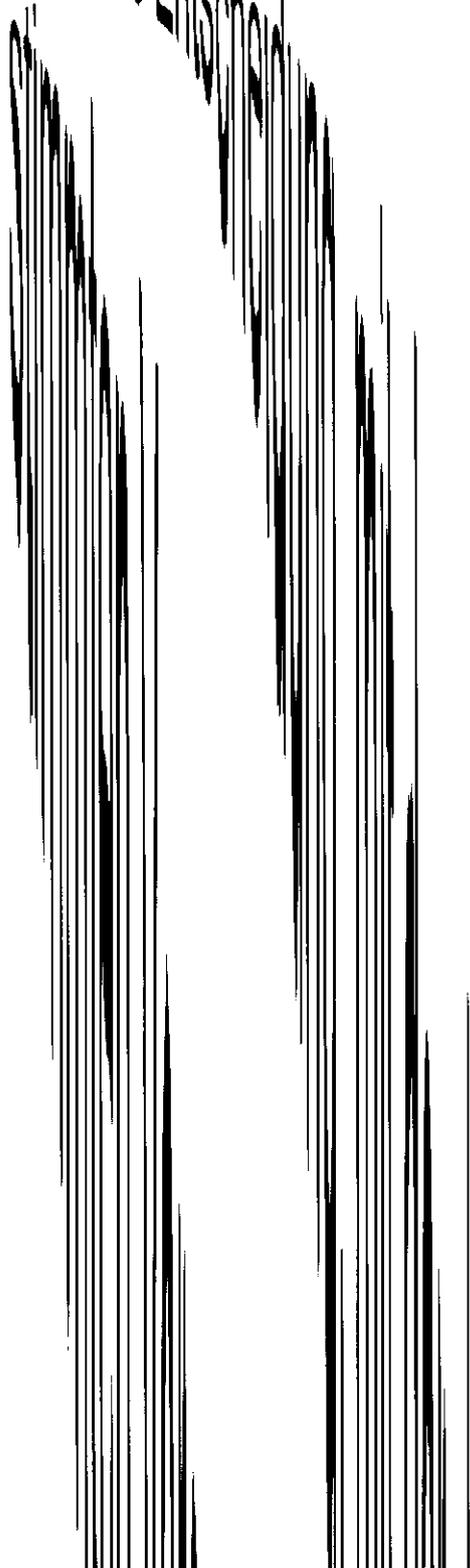
Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung



Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

**Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin**

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

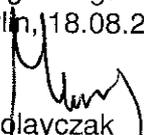
Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Engelhardt

Ausgefertigt
Berlin, 18.08.2014


Mikolajczak
Justizbeschäftigte



Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.